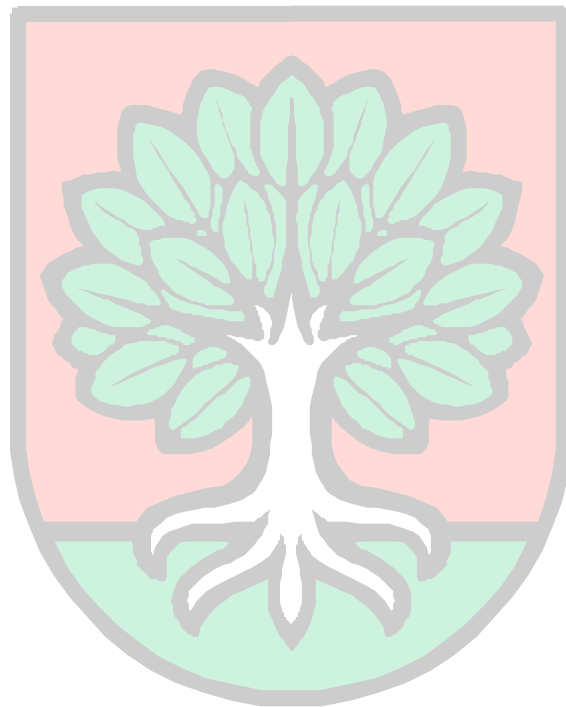


Reglement über die Gemeinderats- entschädigung

für die



Einwohnergemeinde Buchholterberg

01.01.2025

I. Grundsätzliches

Anpassung der Ansätze

Art. 1 Die Anpassungen der Ansätze erfolgt jeweils durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

Entschädigungen für spezielle Einsätze

Art. 2 Für spezielle Einsätze kann der Gemeinderat die Entschädigung festlegen.

II. Entschädigungen, Spesen

Gemeindepräsidium

Art. 3 Das Präsidium wird mit einem Pauschalbetrag von Fr. 15'000.00 pro Jahr entschädigt.

Vizegemeindepräsidium

Art. 4 Das Vizegemeindepräsidium wird mit einem Pauschalbetrag von Fr. 6'000.00 pro Jahr entschädigt.

Übrige Mitglieder

Art. 5 ¹ Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates werden mit einem Pauschalbetrag von Fr. 5'000.00 pro Jahr entschädigt.

² Übernimmt ein Mitglied ein zusätzliches Ressort von einer Zeitdauer von mehr als 6 Monaten, erhält das Mitglied zusätzlich zur ordentlichen Entschädigung den Pauschalbetrag nach Art. 5 Abs. 1.

Abgegoltene Tätigkeiten und Auslagen

Art. 6 ¹ Mit der Entschädigung werden insbesondere folgende Tätigkeiten und Auslagen abgegolten:

- sämtliche Kleinspesen (Telefon, Porto etc.)
- Aktenstudium
- Geschäftsvorbereitung für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen
- Tätigkeiten von einer Dauer bis zu einer Stunde
- Büroeinrichtung- und Büromaterial

² Mit dieser Entschädigung sind nicht abgegolten:

- Sämtliche Aufwendungen gemäss Personalverordnung, Anhang III, Punkt 3.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über die Gemeinderatsentschädigung vom 24.05.2013 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Simon Reber

Christa Graf

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2024 bis 27. November 2024 (dreissig Tage vor der Beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 24.10.2024 und Nr. 44 vom 31.10.2024 bekannt.

Heimenschwand,

Die Gemeindeschreiberin

Christa Graf